

Prüfungsordnung Fachwirt für Erziehungswesen (KA)

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung regelt die Modalitäten der Prüfungen des berufsbegleitenden Weiterbildungslehrgangs zum/zur Fachwirt/in für Erziehungswesen (KA).

§ 2 Zweck der Prüfungen

In den Prüfungen sollen die Teilnehmer/innen nachweisen, dass sie das Weiterbildungsziel gemäß § 2 der Weiterbildungsordnung erreicht haben.

§ 3 Prüfungsfächer, -formen und -umfang

- (1) Prüfungsfächer: Es werden insgesamt vier Prüfungen als Leistungsnachweise erbracht.
- a. Verpflichtend sind Leistungsnachweise in den Fächern: (je 45 Min schriftl. Prüfung)
 - Personalwesen
 - Organisationsentwicklung
 - Marketing
 - b. Ein weiterer Leistungsnachweis (Hausarbeit) kann frei gewählt werden aus den Wahlpflichtfächern:
 - Recht
 - Rechnungswesen
 - Kommunikation/Konflikt
 - Qualitätsmanagement
 - Managementmethoden
 - Persönlichkeitsentwicklung
- (2) Prüfungsformen und -umfang:
- a. Mit der *Hausarbeit* sollen die Teilnehmer/innen zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer gesetzten Frist ein Thema mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema wird mit dem/der jeweiligen Dozent/in im Vorfeld abgesprochen. Für die Bearbeitung des Themas stehen den Teilnehmer/innen in der Regel sechs Wochen zur Verfügung. Der Umfang der Hausarbeit soll mindestens 15, höchstens 20 DIN A4 Textseiten betragen.
 - b. Mit der *schriftlichen Prüfung* am Kursende weisen die Teilnehmer/innen ihre Fähigkeiten nach, eine eng begrenzte Aufgabe unter Aufsicht schriftlich zu bearbeiten. Die Klausuraufgaben werden von dem jeweiligen Fachdozenten gestellt. Für jede Prüfung ist eine Unterrichtsstunde (45 min.) vorgesehen.

§ 4 Zulassung zu den Prüfungen

Um in einem Prüfungsfach (inkl. Wahlpflichtfach) aus § 3 (1) zum Leistungsnachweis zugelassen zu werden, muss der/die Teilnehmer/in mindestens an 50% der Unterrichtsstunden des Faches teilgenommen haben. Andernfalls hat der/die Teilnehmer/in die Gelegenheit, das Fach und den Leistungsnachweis im Folgelehrgang nachzuholen.

§ 5 Abnahme der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen finden zeitversetzt am Ende des Lehrgangs statt.
- (2) Die Leistungsnachweise sollen an dem Seminarort der Kolping-Akademie NRW erbracht werden, an dem der/die Teilnehmer/in den Weiterbildungslehrgang besucht hat.
- (3) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (4) Die erbrachten Leistungsnachweise sind am jeweiligen Weiterbildungsstandort in Prüfungslisten einzutragen.

§ 6 Noten und Bewertungsgrundsätze

- (1) Die Einzelleistungen in den Prüfungen werden nach folgender Notentabelle bewertet:

sehr gut 100-92	Pkte Note	100-99 1,0	98,9-97 1,1	96,9-96 1,2	95,9-95 1,3	94,9-94 1,4	93,9-92 1,5					
gut 91,9-81	Pkte Note	91,9-91 1,6	90,9-90 1,7	89,9-89 1,8	88,9-88 1,9	87,9-87 2,0	86,9-86 2,1	85,9-85 2,2	84,9-84 2,3	83,9-83 2,4	82,9-81 2,5	
befriedigend 80,9-67	Pkte Note	80,9-80 2,6	79,9-79 2,7	78,9-78 2,8	77,9-77 2,9	76,9-76 3,0	75,9-74 3,1	73,9-72 3,2	71,9-70 3,3	69,9-68 3,4	67,9-67 3,5	
ausreichend 66,9-50	Pkte Note	66,9-66 3,6	65,9-65 3,7	64,9-64 3,8	63,9-62 3,9	61,9-60 4,0	59,9-58 4,1	57,9-56 4,2	55,9-54 4,3	53,9-52 4,4	51,9-50 4,5	
nicht bestanden 49,9-0	Pkte Note	49,9-43 4,6	42,9-36 4,7	35,9-28 4,8	27,9-20 4,9	19,9-0 5,0						

- (2) Die Bewertung von Einzelleistungen hat insbesondere die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Anwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung der Darstellung und die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.
- (3) In jeder Prüfung muss der/die Teilnehmer/in jeweils mindestens 50 von 100 Punkten (Note: ausreichend) erzielen, um das Zertifikat „Fachwirt/in für Erziehungswesen (KA)“ zu erwerben.

§ 7 Regelung für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung ist, unabhängig von der Zuerkennung einer Schwerbehinderung im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, für die Teilnahme an Prüfungen eine angemessene Erleichterung zu gewähren. Art und Umfang der Erleichterung sind mit dem/der Betroffenen zu erörtern. Die Erleichterung darf nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.

§ 8 Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung

- (1) Ist ein/e Teilnehmer/in durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsabschnitten gehindert, so hat sie oder er dies nachzuweisen. Eine Nachprüfung ist nur möglich, wenn der/die Teilnehmer/in erkrankt ist (ärztliches Attest) oder ein Fall höherer Gewalt (Dienstverpflichtung, Bescheinigung des Arbeitgebers) vorliegt.
- (2) Ein/e Teilnehmer/in kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des jeweils zuständigen Weiterbildungsträgers von der Prüfung zurücktreten bzw. diese aufschieben.
- (3) Bei Abbruch der Prüfung aus den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen wird die Prüfung an einem vom jeweils zuständigen Weiterbildungsträger zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Weiterbildungsträger entscheidet, ob und in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.
- (4) Klausurarbeiten, zu denen ein/e Teilnehmer/in ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung sie oder er ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgibt, werden mit der Note „nicht bestanden“ und 0 Punkten bewertet.
- (5) Erscheint ein/e Teilnehmer/in ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur mündlichen Prüfung oder tritt sie oder er ohne Genehmigung von dieser zurück, so wird die mündliche Prüfung mit der Note „nicht bestanden“ und 0 Punkten bewertet.
- (6) Ein/e Teilnehmer/in, die oder der bei der Anfertigung einer Klausurarbeit erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann die oder der Aufsichtführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen.
- (7) Unternimmt ein/e Teilnehmer/in bei der Anfertigung einer Klausurarbeit eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, so hat die/der Aufsichtführende dies in einer Niederschrift zu vermerken und den Weiterbildungsträger unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Wird einem/r Teilnehmer/in ein Täuschungsversuch in einer Hausarbeit nachgewiesen – z.B. übernommene Zitate ohne Quellenangabe, so wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht bestanden“ und 0 Punkten bewertet.
Bei einem schwerwiegenden Täuschungsversuch – z.B. die Übernahme von größeren Textteilen fremder Autoren ohne Quellenangabe – werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Bezug zum Täuschungsversuch in Rechnung gestellt!
- (9) Über die Folgen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet die Fachbereichsleitung in Rücksprache mit dem Fachdozenten/der Fachdozentin. Die Prüfungsleistung wird i.d.R. mit der Note „nicht

bestanden“ und 0 Punkten bewertet. In besonderen Fällen kann die Fachbereichsleitung nach dem Grad der Verfehlung die Wiederholung der Prüfungsleistung anordnen oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklären. Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 sind ausgeschlossen, wenn nach dem Prüfungstag mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 9 Ermittlung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Alle Prüfungen werden mit einer der Noten und einem der Punkte bewertet, die in § 5 Absatz 1 der Prüfungsordnung festgelegt sind. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage festgelegter Bewertungskriterien, je nach Prüfungsform.
- (2) Die Prüfungsergebnisse von Hausarbeiten oder Klausurarbeiten werden von dem/der jeweiligen Fachdozenten/in begutachtet bzw. korrigiert und bewertet.
- (3) Das Ergebnis wird den Teilnehmer/innen schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Wiederholung einer Prüfung

- (1) Bei Nichtbestehen einer Prüfung bekommt der/die Teilnehmer/in die Gelegenheit zur Wiederholung der Prüfung. Die Note ergibt sich ausschließlich aus der Wertung der Wiederholungsprüfung.
- (2) Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung kann eine mündliche Prüfung (Fachgespräch) abgelegt werden, die im Verhältnis 1 : 2 mit der nicht bestandenen Prüfung gewertet wird.
- (3) Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung hat der/die Teilnehmer/in die Möglichkeit, das Fach im nächsten Lehrgang zu wiederholen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 09.06.2015 in Kraft und ersetzt die Prüfungsordnung vom 01.01.2011.